

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Wolfgang Kubitzky
Referat II. I. H. 1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.07.1999/Seb

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 65
Telefax (02 21) 37 71-1 28
eMail info@staedtetag-nw.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen
43.07.41 N

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 11.08.1999
zum Thema "Modernisierung der Weiterbildung"**

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

beigefügt übermitteln wir Ihnen die gemeinsame schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu der o. a. Anhörung. Die Stellungnahme enthält Aussagen zu beiden Artikeln des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Hebborn

Anlage

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 05 20 · 50942 Köln

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.07.1999/Seb

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 65
Telefax (02 21) 37 71-1 28
eMail info@staedtetag-nw.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen
43.07.41 N

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 12/3876

Artikel 1 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Allgemeine Einschätzung

Die kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-Westfalen stimmen mit dem Ziel der Landesregierung überein, die bewährten Strukturen in der nordrhein-westfälischen Weiterbildung langfristig zu sichern und zu erhalten. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes ist nach der Veröffentlichung des Evaluationsgutachtens bereits vor zwei Jahren und der seitdem geführten Diskussion überfällig.

Nachdrücklich zu begrüßen ist die Garantie der Weiterbildungsförderung in unveränderter Höhe für die nächsten fünf Jahre durch das Land. Hierdurch wird für die kommunalen Träger der Weiterbildung Planungssicherheit für einen mittelfristigen Zeitraum geschaffen. Die Landesregierung unterstreicht damit, welche Bedeutung sie der Weiterbildung beimißt.

Insgesamt stellen der vorliegende Gesetzentwurf und die darin getroffenen Regelungen aus Sicht der Kommunen unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen einen tragfähigen Kompromiß dar, mit dem die kommunalen Träger und ihre Einrichtungen leben können.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, daß angesichts der von allen Beteiligten seit langem als unzureichend angesehenen Landesförderung deren Aufstockung notwendig wäre. Auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Landes auf seine schwierige Finanzlage ist unstrittig, daß die langfristige Wirksamkeit der jetzt anstehenden Neuregelung nur dann gesichert werden kann, wenn eine Dynamisierung der Landesförderung - vor allem im Bereich der Personalko-

sten - vorgenommen wird. Die erforderliche Mittelaufstockung muß daher wieder Gegenstand der nächsten Haushaltsberatungen sein.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes

1. Volkshochschulen in privater Rechtsform

Die im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 1 - neu -) vorgesehene Möglichkeit, Volkshochschulen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. als GmbH) zu führen, wird von allen kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Die Regelung führt zu mehr organisatorischer und wirtschaftlicher Flexibilität und trägt den Modernisierungsprozessen in den kommunalen Verwaltungen Rechnung.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund und Landkreistag Nordrhein-Westfalen geht dieser Flexibilisierungsansatz aber noch nicht weit genug. Nach ihrer Auffassung stünde es vor dem Hintergrund der aktuellen Modernisierungsdiskussion auch dem Weiterbildungsgesetz gut zu Gesichte, im Rahmen einer Experimentierklausel es den Kommunen zu erlauben, auf Antrag von allen Standards des Weiterbildungsgesetzes entbunden werden zu können, um vor Ort Effizienz und Effektivität von Aufgabenerfüllungsmodellen erproben zu können. Die Experimentierklausel sollte in Anlehnung an die im Ersten Modernisierungsgesetz vorgesehene Regelung gestaltet werden.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hält demgegenüber an der bisherigen Konstruktion des Gesetzes mit der Volkshochschule als zentraler kommunaler Einrichtung der Weiterbildung fest.

2. Konzentration der Förderung (Schwerpunktförderung)

Im Hinblick auf die seit langem diskutierte Schwerpunktförderung beschreitet der Gesetzentwurf einen Kompromißweg: Einerseits wird in der Aufgabenbeschreibung in § 3 - neu - der bisher gültige umfassende Weiterbildungsbegriff zugrunde gelegt. Andererseits erfolgt in § 11 Abs. 2 - neu - durch die Neudefinition des förderungsfähigen Pflichtangebotes der Volkshochschulen eine Konzentration auf Angebote mit Arbeitsweltbezug und gesellschaftlicher Relevanz.

Die Absicht der Landesregierung, die Landesförderung angesichts knapper Finanzen und der Arbeitsmarktsituation auf diese Angebotsbereiche zu konzentrieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus unserer Sicht würde für den kommunalen Bereich eine allgemeine inhaltliche Beschreibung der durch das Land geförderten Angebote genügen, deren Konkretisierung der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben könnte. Gleichwohl können die kommunalen Einrichtungen mit einem solchen Kompromiß leben. Er ermöglicht den Volkshochschulen auch weiterhin, wie bisher ein Angebot in hinreichender Breite vorzuhalten.

Unbedingt zu vermeiden ist jedoch die Installierung neuer bürokratischer Verfahren. Die Konzentration der Landesförderung zieht nach unserer Auffassung das Problem der konkreten Definition der als förderungswürdig angesehenen Angebote und deren Kontrolle nach sich. Es steht somit zu befürchten, daß auf Ebene der Bezirksregierungen erheblicher

neuer Verwaltungs- und Prüfaufwand entsteht. Dies widerspräche der in der Gesetzesbegründung bekundeten Absicht, daß sich das Land im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung aus der institutionellen Kontrolle der Einrichtungen weitmöglichst zurückziehen will. Notwendig ist daher die Einräumung eines umfassenden Ermessensspielraumes zu Gunsten der kommunalen Volkshochschulen bei der Umsetzung der Schwerpunktförderung.

3. Erhöhung der Personalkostenförderung

Die deutliche Erhöhung der Personalkostenförderung in Richtung einer Vollkostendeckung und damit die Sicherung der Personalstruktur wird nachhaltig begrüßt. Sie ist der Kern der Novellierung und trägt der Bedeutung des hauptberuflichen Personals als Rückgrat der nordrhein-westfälischen Weiterbildung und Qualitätsfaktor Rechnung.

Im Hinblick auf die besondere Situation der Weiterbildung in ländlichem Raum, die geprägt ist durch im Vergleich zu Ballungsräumen relativ höhere Vorhaltekosten, ist die Implementierung eines flächenbezogenen Ansatzes neben der Personalkosten- und Maßnahmeförderung notwendig. Denkbar wäre z. B. die Einführung eines für die Träger einheitlichen Sockelbetrages in Höhe von z. B. 20.000 DM als zusätzliche Förderkomponente.

Problematisch erscheint die nach dem Übergangszeitraum wegfallende Förderung der Stellen oberhalb des Mindestangebotes, für die derzeit eine reduzierte Förderung gewährt wird. Davon betroffen sind insbesondere die größeren Städte. Die betreffenden Stellen, die ca. 15 % des Personals in der kommunalen Weiterbildung umfassen, werden damit zur Disposition gestellt. Ihr Abbau wäre im übrigen aufgrund der Altersstruktur des Personals nur langfristig möglich. Die Stellen sind nach Ende des Übergangszeitraums von den betroffenen Kommunen allein weiterzufinanzieren. Nach Ende der Übergangszeit sollten daher eine Bestandsaufnahme erfolgen und Überlegungen im Hinblick auf eine Lösung des Problems angestellt werden. Unsere Mindestforderung geht dahin, daß die für dieses Personal im Weiterbildungsgesetz vorgesehenen Mittel dem Volkshochschulbereich insgesamt erhalten bleiben.

4. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung

Die mit der Novellierung intendierte Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bei der Durchführung des Gesetzes wird begrüßt. Gerade deshalb erscheint es aber wichtig, im Zusammenhang mit der Konzentration der Förderung keine neuen bürokratischen Verfahren zu begründen.

Artikel 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Mit der vorgesehenen Änderung des Schulverwaltungsgesetzes sollen die bestehenden schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungswesens in Weiterbildungskollegs umgewandelt werden. Die bisher als eigenständige Schulen bestehenden Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs werden damit analog zu den Berufskollegs organisatorisch und personell zusammengefaßt und zu Bildungsgängen von neugeschaffenen Weiterbildungskollegs. Für Neu-

gründungen gilt, daß diese mindestens aus zwei Bildungsgängen bestehen müssen. Bestehende Einrichtungen können unter der neuen Bezeichnung weitergeführt werden.

Aus kommunaler Sicht erscheint die Zusammenführung der schulischen Bildungsgänge unter einem Dach sinnvoll, da hierdurch Synergien in organisatorischer und finanzieller Hinsicht geschaffen bzw. genutzt werden können. Durch die Option, die bestehenden Einrichtungen getrennt weiterzuführen oder vollständig bzw. teilweise zu Weiterbildungskollegs zusammenzuführen, ist für die kommunalen Schulträger eine hinreichende Flexibilität bei der Schulorganisation vor Ort gegeben. Für die Schulen dürften sich neben einer verbesserten pädagogischen Abstimmung Vorteile im Hinblick auf das Angebotsspektrum, insbesondere mit Blick auf die Interessen der Zielgruppen, ergeben. Schließlich könnten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleichterte Übergangsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Bildungsgängen geschaffen werden. Dies muß sich allerdings erst in der Praxis erweisen.

Die Gesetzesänderung ist daher im Grundsatz von kommunaler Seite zu begrüßen. Zu klären sind aus unserer Sicht allerdings eine Reihe von Detailfragen. Hierzu gehören insbesondere die Bedingungen und Voraussetzungen der Übergänge von Absolventen ohne Berufsausbildung zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II sowie die § 4 a Abs. 4 SchVG - neu - geregelte Kooperation zwischen Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen. Nach der neuen Bestimmung sollen beide Einrichtungen bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen und beim Einsatz der Lehrkräfte zusammenarbeiten. Nach der bisherigen Rechtslage ist ein gegenseitiger Lehreraustausch beamtenrechtlich nicht möglich, jedenfalls nicht in der Weise, daß Lehrer schulischer Einrichtungen unter Anrechnung ihrer Deputate in Lehrgängen der Volkshochschulen unterrichten. Die entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen müßten dafür erst noch geschaffen werden.

Abschließend möchten wir mit Blick auf den Landeshaushalt 2000 unsere bereits seit langem erhobene Forderung nach einer Erhöhung der bestehenden, nicht kostendeckenden Förderung der Schulabschlußlehrgänge an Volkshochschulen um ca. 4 Mio. DM erneuern. Die Aufstockung war im Vorfeld der Haushaltsberatungen im vergangenen Jahr von allen Landtagsfraktionen unterstützt, jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen dann im Haushalt nicht realisiert worden. Mit der Erhöhung soll verhindert werden, daß sich die kommunalen Träger aus finanziellen Gründen von dieser sozial- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Aufgabe zurückziehen und das bestehende flächendeckende System damit reduziert bzw. beseitigt würde.